

Merkblatt Vollzugskostenbeteiligung / Formular Kostenerlass

Grundsatz

Gemäss Art. 380 Abs. 2 lit. c Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) wird eine verurteilte Person durch Abzug eines Teils des Einkommens, das sie auf Grund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft, des Vollzugs durch elektronische Überwachung, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats erzielt, in angemessener Weise an den Kosten den Vollzugs beteiligt. Die Höhe der Vollzugskostenbeteiligung stützt sich auf die Kostgeldliste des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED 20.1) und liegt in der Regel bei CHF 35.00 pro Vollzugstag.

Erlass / Reduktion Vollzugskostenbeteiligung

Die rechtliche Grundlage für einen Erlass oder eine Reduktion der Kostenbeteiligung findet sich in Ziffer 2.5. Absatz 2 der Richtlinie SSED 12.0 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft) vom 24. März 2017 sowie in Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie SSED 10.0 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen, den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats (EM-Backdoor) vom 3. November 2017.

Demnach kann die zuständige Behörde den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

Die Prüfung eines eingereichten Kostenerlassgesuchs richtet sich im Grundsatz nach den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Justizkommission der zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts des Kantons Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (Kreisschreiben vom 10. Dezember 2009 an die Betreibungsämter des Kantons Zug).

Formular Berechnung Kostenerlass

Zur Prüfung eines Kostenerlassgesuchs benötigt der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) des Kantons Zug das vollständig ausgefüllte Formular "Berechnung Kostenerlass" inkl. sämtlicher Belege. Als Auslagen können nur Aufwendungen angerechnet werden, die von der gesuchstellenden Person tatsächlich geleistet / nachweislich bezahlt werden.

Bei Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente oder bei einer aktiven Lohnpfändung muss das Formular nicht ausgefüllt werden (Zutreffendes Ankreuzen, Formular unterschreiben und Bestätigung WSH, EL bzw. Lohnpfändung beilegen).

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Grundbetrag für den Lebensunterhalt:

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche (einschliesslich deren Instandhaltung), Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles (Telefon, Radio/TV usw.) sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. kann folgender Betrag angerechnet werden:

Alleinstehende erwachsene Person im eigenen Haushalt:	CHF 1'200.- pro Monat
Alleinerziehende Person:	CHF 1'350.- pro Monat
(Ehe-)Paar / eingetragene Partnerschaft / Konkubinats:	CHF 1'700.- pro Monat (in diesem Fall müssen die Einnahmen beider Partner angegeben werden oder der Grundbetrag ist je nach Einkommen des Partners auf maximal die Hälfte herabzusetzen)
Unterhalt für Kinder (im selben Haushalt lebend) bis 10 Jahre:	CHF 400.- pro Monat
Unterhalt für Kinder (im selben Haushalt lebend) über 10 Jahre:	CHF 600.- pro Monat

(Hinweis: Alimente für nicht im selben Haushalt lebende Kinder werden unter «weitere Verpflichtungen» aufgeführt)

Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag:

Mietzins / Hypothekarzins: Effektiver Mietzins für das Wohnen (ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen) bzw. Hypothekarzins (ohne Amortisation)/öffentlich-rechtliche Abgaben und (durchschnittliche) notwendige Unterhaltskosten (gemäss Abrechnung) bei selbstbewohntem Wohneigentum.

Bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen.

Heiz- und Nebenkosten: Die durchschnittlichen, auf zwölf Monate verteilten Aufwendungen für die Beheizung und die Nebenkosten der Wohnräume (gemäss Abrechnung).

Kosten für die medizinische Grundversorgung:

Bei den Krankenkassenprämien werden nur Kosten für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG berücksichtigt. Weiter können die Franchisenkosten (gemäss Versicherungspolice) sowie der nach KVG vorgesehene Selbstbehalt von jährlich maximal CHF 700.00 angegeben werden. Zahnarztkosten und Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialausgaben müssen entsprechend dokumentiert und belegt sein.

Sozialabzüge:

Soweit nicht bereits vom Lohn abgezogen können Sozialbeiträge an AHV, IV und EO, Pensions- und Fürsorgekassen, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Berufsverbände hier angegeben werden. Die Prämien für nichtobligatorische Versicherungen (insb. 3. Säule) können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Steuern:

Unter Beilage der aktuellsten Steuerveranlagung können die Steuern angerechnet werden.

Versicherungsprämien:

Tatsächlich geleistete Versicherungsprämien für Privathaftpflicht- und Hausratsversicherungen werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Berufsauslagen:

Soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt, können unumgängliche Berufsauslagen wie folgt angerechnet werden:

- Auslagen für auswärtige Verpflegung: Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung: CHF 9.-- bis CHF 11.-- für jede Hauptmahlzeit pro Arbeitstag.
- Auslagen für erhöhten Nahrungsbedarf: Bei Schwerarbeit (Erd-, Bau- und Giessereiarbeiter und ähnliche Berufe), Schicht- und Nachtarbeit: CHF 5.50 pro Arbeitstag.
- Fahrten zum Arbeitsplatz:
Öffentliche Verkehrsmittel: effektive Auslagen gem. Belegen
Fahrrad: CHF 15.-- pro Monat für Abnutzung
Mofa/Moped: CHF 30.-- pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
Motorrad: CHF 55.-- pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
Automobil: Sofern für den Arbeitsweg zwingend ein Auto benutzt werden muss, können pro Kilometer CHF 0.70 angerechnet werden.
- Fremdbetreuung der Kinder: Die Notwendigkeit der Fremdbetreuung sowie die Kosten müssen nachgewiesen werden.
- Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch: Beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden etc.: bis CHF 50.-- pro Monat.

Weitere Verpflichtungen:

Es können folgende (mit entsprechenden Belegen dokumentierte) Auslagen angerechnet werden:

- Auslagen für Schulung der Kinder: Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel; Schulmaterial usw.). Für mündige Kinder ohne Verdienst bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehrausbildung, zur Maturität oder zum Schuldiplom.
- Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträge (Alimente): rechtlich geschuldete und auch tatsächlich bezahlte Beiträge.
- Abzahlung oder Miete / Leasing von Kompetenzstücken: Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlungen ausweist.
- Abzahlung von Schulden: Es muss ein Nachweis über die tatsächliche und regelmässige Zahlung von Schulden vorgelegt werden (Ratenzahlungsvereinbarung, Bestätigung regelmässiger Zahlungen etc.).
- Weitere situationsbedingte Ausgaben: z.B. unmittelbar anstehende grössere Auslagen für Arzt, Arzneien, Geburt, Betreuung und Pflege von Familienangehörigen, Wohnungswechsel etc.

Einkommen:

Unter diesem Punkt sind sämtliche Einkommen der gesuchstellenden Person sowie allenfalls dessen Partner/-in aufzuführen (Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung, allfällige Zulagen / Gratifikationen / Boni, erhaltene Kinderalimente, Prämienverbilligung etc.).

Sollten Sie weitere Fragen haben können Sie uns gerne kontaktieren.